



Stadt Crivitz

| | |
|---|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 013/19 Datum: 10.12.2019 Status: öffentlich |
| Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Gädebehn, Kladow und Basthorst der Stadt Crivitz | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese | |

| | |
|--|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 21.01.2020 |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 23.01.2020 |

Sachverhaltsdarstellung:

Die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Gädebehn, Kladow und Basthorst ist am 05.11.1999 in Kraft getreten.

Die Satzung umschließt auf dem Grundstück in der Schloßstraße 13 im Ortsteil Basthorst der Stadt Crivitz nur das Wohnhaus. Die geplante Vergrößerung des Wohnhauses ist somit nicht möglich. Durch den Antragsteller wurde daher die Änderung der Satzung beantragt. Mit der Änderung kann eine Erweiterung des Wohnhauses entsprechend des § 34 BauGB umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Änderung der Satzungsänderung übernimmt der Antragsteller.

Anlage/n:

Auszug aus der Innenbereichssatzung (Änderung rot dargestellt)

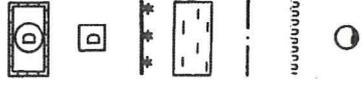
Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt die Aufstellung der 3. Änderung der Innenbereichssatzung der Ortschaften Gädebehn, Kladow und Basthorst der Stadt Crivitz.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).



- Umgrünzung von Ges
die dem Denkmalschl
- Einzelanlagen, die der
- Denkmalensembel
- 100 m Bereich
- Gemeindegebietsgren
- Trinkwasserschutzz
- Wasserwerk bzw. Was

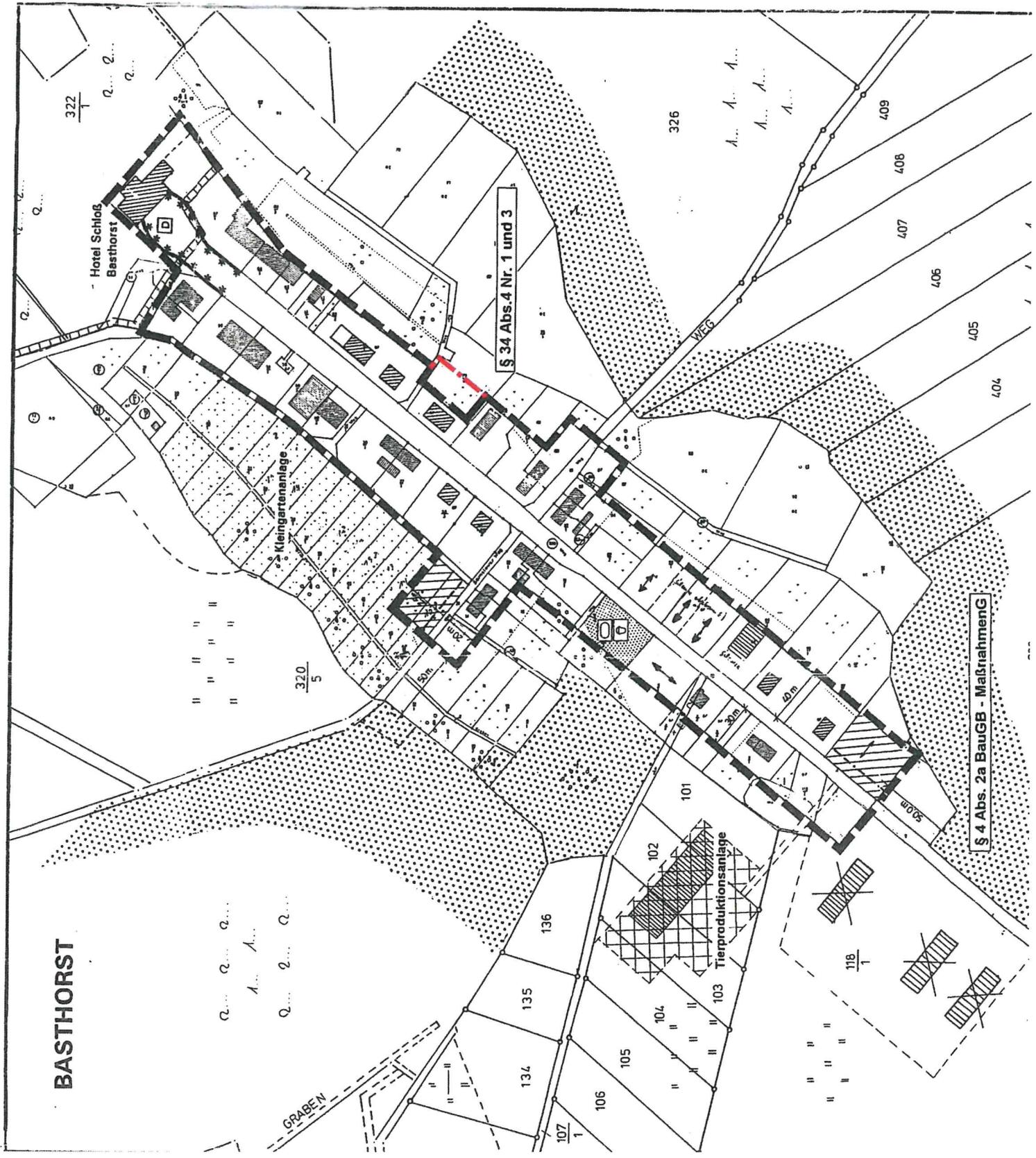


Hinweis:

Die Lagepläne wurden entsprechen
Landkreises Parchim vom 30.09.1
derer Fassung als Bestandteil d
der Gemeinde Gädebehn für die O
und Basthorst auf der Gemeindeve
beschlossen.

.....
Siegel

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches d
schutzverordnung des Landkreis P



BASTHORST

.....
A... A...
.....
.....

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3

§ 4 Abs. 2a BauGB - MaßrahmenG

GRABEN

326

322

320
5

409

408

407

406

405

404

136

135

134

106

105

104

103

102

101

118

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130



Stadt Crivitz

| | |
|---|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 014/19 Datum: 10.12.2019 Status: öffentlich |
| Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 191369 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Gemarkung Crivitz, Flur 27, Flst. 4637, 46/35 (Geschwister-Scholl-Platz 2 d in Crivitz) | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf | |

| | |
|--|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 23.01.2020 |

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstücken ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 04.02.2020 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 191369 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf den Flst. 46/37, 46/35 der Flur 27 in der Gemarkung Crivitz zu erteilen.



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
und der Landeshauptstadt Schwerin

Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 24.09.2019

Gemarkung: Crivitz (13 0637)
Flur: 27
Flurstück: 46/37

Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Geschwister-Scholl-Platz



0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Alte Försterei 2a
19089 Crivitz OT. Gädebehn

Telefon: 038 63 – 502 97 80
Telefax: 038 63 – 502 97 83
E-Mail: info@architekt-albers.de
Internet: www.architekt-albers.de

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Geschwister-Scholl-Platz 2d, 19089 Crivitz
Bauherr:

Maßnahmenbeschreibung

Der Bauherr beabsichtigt, auf seinem Grundstück, Geschwister-Scholl-Platz 2d in 19089 Crivitz, ein nicht unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und den Außenmaßen von 12,86⁵ x 8,92⁵ m neu zu errichten.

Das Gebäude ist in Massivbauweise mit einschaligem Porenbetonmauerwerk und Putzfassade geplant. Die Dachneigung wird 40° betragen. Am westlichen Giebel ist eine Garage mit Hauswirtschafts- bzw. Haustechnikraum mit den Außenmaßen 6,74 x 7,24 m mit Flachdach vorgesehen.

Das Baugrundstück wird aus den Flurstücken 46/37 und 46/35 gemäß anliegendem Lageplan herausgelöst. Die Erschließung ist durch ein eingetragenes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

Weitere Einzelheiten gem. anliegender Genehmigungsplanung.



Gädebehn, 04.11.2019

Bauherr

Dipl. Ing. Architekt Frank Albers

ADRESSE
Architekturbüro Albers GmbH
Alte Försterei 2a
19089 Crivitz
Ortsteil Gädebehn

KONTAKT
Telefon: 03863 502 97 80
Telefax: 03863 502 97 83
info@architekt-albers.de
www.architekt-albers.de

GESCHÄFTLICH
Geschäftsführer: Frank Albers
Amtsgericht Schwerin
HRB 3195
Steuernummer: 090 105 05027

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG Schwerin
IBAN DE27 1404 0000 0207 7337 00
BIC COBADEFFXXX
Konto 20 77337 00 BLZ 140 400 00

Gemeinde: Crivitz, Stadt
 Gemarkung: Crivitz
 Flur: 27
 Flurstück: aus 46/37 und 46/35

- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abstandsfläche
- Bestandsgebäude

Hiermit werden der katastermäßige Bestand und die geometrischen Festlegungen der Objektplanung bezüglich der Flurstücksgrenzen als richtig bescheinigt.

Schwerin, 04.11.2019

Thomas Harnisch
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Platz der Freiheit 10
 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 / 581 10 89
 Fax: 0385 / 51 29 63



| | |
|---|--|
| Datum: | Änderung |
| Alle Maße sind am Bau zu prüfen! | |
| Bauvorhaben: | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage |
| Bauort: | Geschwister-Scholl-Platz 2d, 19089 Crivitz |
| Bauherr: | |
| Plan: | LAGEPLAN |
| Projektnr.: | 2019-22 |
| Datum: | 04.11.2019 |
| Blatt-Nr.: | 01 |
| Leistungsphase: | Genehmigungsplanung |
| Maßstab: | 1:200 |
| A3 | gezeichnet: S. S. |
| Architekturbüro Albers GmbH Alte Försterei 2a - 19089 Crivitz OT Gädebehn Tel.: 03863-502 97 80 - Fax: 03863-502 97 83 E-Mail: info@architekt-albers.de | |
| geprüft: | |

Geschwister-Scholl-Platz

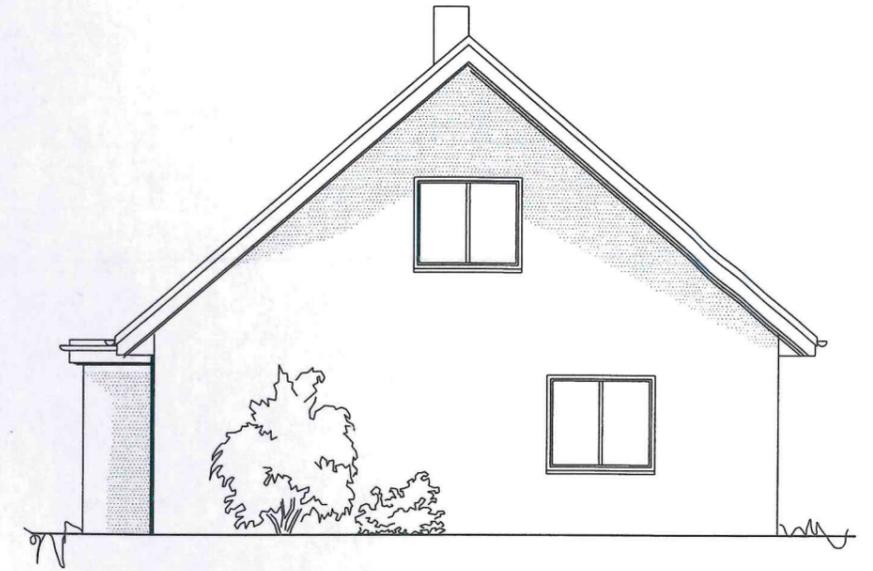
Flur 27

Flur 18

Zufahrt 2 + 2d



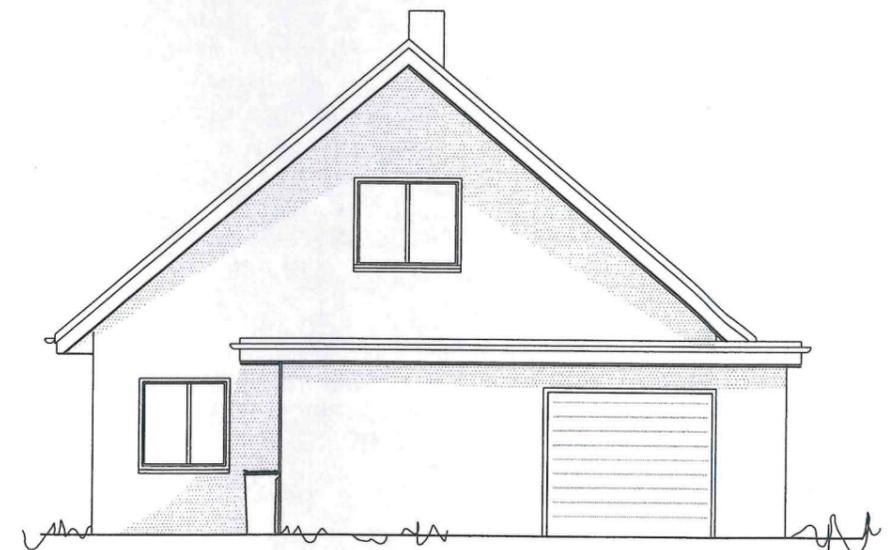
Ansicht Süd



Ansicht Ost



Ansicht Nord



Ansicht West

| | | | |
|---|--|-------------|--|
| Datum: | Änderung | | |
| Alle Maße sind am Bau zu prüfen! | | | |
| Bauvorhaben: | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage | | |
| Bauort: | Geschwister-Scholl-Platz 2d, 19089 Crivitz | | |
| Bauherr: | | | |
| Plan: | ANSICHTEN | | |
| Projektnr.: | 2019-22 | Datum: | 10.10.2019 |
| | | Blatt-Nr. | 05 |
| Leistungsphase: | Genehmigungsplanung | Maßstab: | 1:100 |
| | | gezeichnet: | S. S. |
|  Architekturbüro Albers GmbH Alte Försterei 2a - 19089 Crivitz OT Gädebehn Tel.: 03863-502 97 80 - Fax: 03863-502 97 83 E-Mail: info@architekt-albers.de | | | |
| | | | geprüft:  |



Stadt Crivitz

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 015/19 Datum: 16.12.2019 Status: öffentlich |
| Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid (BV 190102) geänderte Unterlagen Am Basthorst 15, 19089 Crivitz OT Basthorst (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 51/7) | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese | |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
|---|----------------|
| Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 21.01.2020 |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 23.01.2020 |

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt in einem Vorbescheid gem. § 75 LBauO MV den Neubau einer Gartenlaube und die Nutzung eines bestehenden Schuppens als Bienenhaus.

Das bestehende Gebäude dient der Bienenhaltung von 3 bis 6 Völkern und das neue Gebäude als Gartenlaube sowie zum Unterbringen der Anlagen zur Honigherstellung.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange dagegen sprechen.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 11.02.2020 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

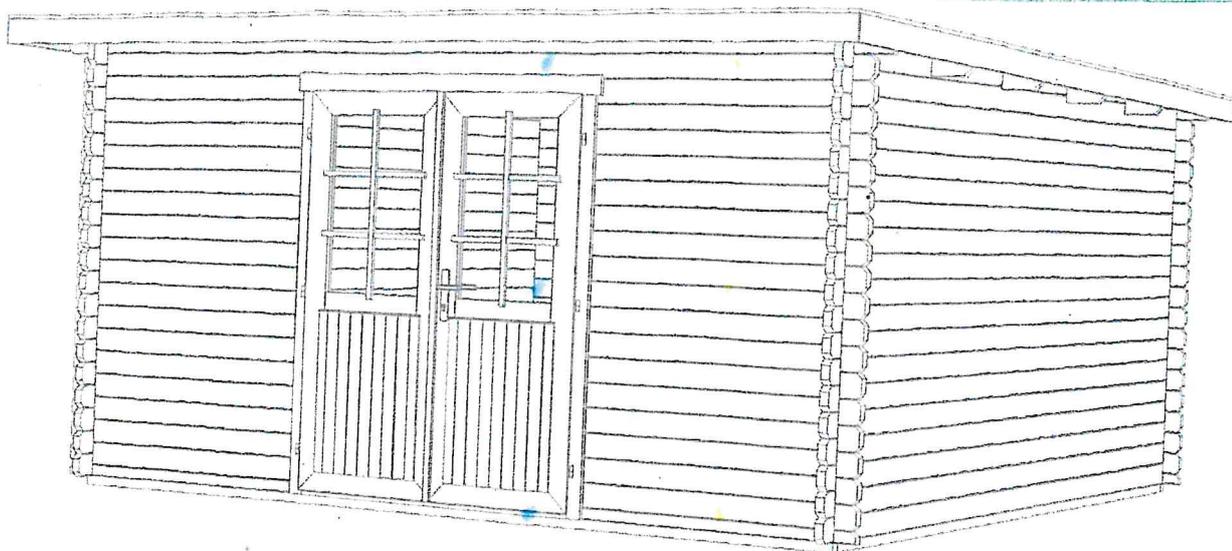
Auszug Liegenschaftskarte mit Vorhaben

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Gartenlaube und der Nutzung des alten Schuppens als Bienenhaus (BV 190102) in Basthorst zu erteilen.

Schönheim 3
Art. Nr. 4014259
1/8

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landkreis Ludwigslust-Parchim
11. Nov. 2019



08.09.2017

4 x 4 m²



Stadt Crivitz

| | |
|---|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 016/19 Datum: 16.12.2019 Status: öffentlich |
| Antrag auf Absenkung der Weggradienten im Sonnenweg in Crivitz | |
| Fachbereich: | Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung |
| Sachbearbeiter/-in: | Herr Beresowski |

| | |
|---|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 23.01.2020 |
| Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 03.02.2020 |

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Bauarbeiten „Ersatzneubau eines Einfamilienhauses in der Straße Sonnenweg 4 in Crivitz“ wurde durch den Bauherren der öffentliche Weg vor dem Neubau auf einer Länge von ca. 25-30 m zum Teil um bis zu 0,80 m abgegraben. Eine entsprechende Genehmigung für diese Arbeiten lag nicht vor.

Aus diesem Grund wurde der Anlieger gemäß Beschluss BV Cri 532/17-01 durch die Stadt aufgefordert, entsprechende Nacharbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

Aufgrund von Beschwerden des Bauherren (bei der Bürgermeisterin) zu den sich hieraus ergebenden Kosten und dem Umfang der geforderten Nacharbeiten wurden diese im Zuge eines erneuten Ortstermins (siehe Protokoll) abgeändert und teilweise aufgehoben. Die neu vereinbarten Nacharbeiten beinhalten nachfolgende Punkte:

- Im Einvernehmen mit Fam. Priehn wird der Zaun bzw. die Hecke und der noch verbliebene Wall an der Grundstücksgrenze bzw. auf dem Grundstück Priehn ebenfalls abgetragen und entsprechend des „neuen“ Wegeniveaus neu inkl. Zaun und Bordanlage aufgebaut. Die Böschungssicherung könne somit entfallen.
- Die vorhandenen Grenzsteine sind in diesem Zuge entsprechend durch einen Vermesser anzupassen (tiefer setzen).
- Der von der Stadt geforderte Anfahrtschutz zum Haus (Dachüberstand) aus Hochborden (Ansicht mindestens 13 cm) ist weiterhin zu realisieren.
- Auf eine weitere Befestigung des Weges wird verzichtet da die jetzige Wegebefestigung als ausreichend eingeschätzt wurde.

Diese Punkte wurden durch den Bauherren ausgeführt und durch die Stadt Crivitz bzw. das Amt Crivitz bereits am 25.11.2019 abgenommen.

Damit diese Entscheidung nun aber Rechtskraft entwickeln kann, ist die nachträgliche Bestätigung dieser Vorgehensweise durch die Stadtvertretung der Stadt Crivitz notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Beschluss BV Cri 532/17-01

Protokoll vom Ortstermin am 23.09.2019

Abnahmeniederschrift vom 25.11.2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt auf ihrer Sitzung der Gradienten-Absenkung im Bereich Sonnenweg 4 in Crivitz mit den nachfolgenden Auflagen im Nachgang zuzustimmen und diese dauerhaft zu dulden:

- Im Einvernehmen mit Fam. Priehn wird der Zaun bzw. die Hecke und der noch verbliebene Wall an der Grundstücksgrenze bzw. auf dem Grundstück Priehn ebenfalls abgetragen und entsprechend des „neuen“ Wegeniveaus neu inkl. Zaun und Bordanlage aufgebaut. Die Böschungssicherung könne somit entfallen.
- Die vorhandenen Grenzsteine sind in diesem Zuge entsprechend durch einen Vermesser anzupassen (tiefer setzen).
- Der von der Stadt geforderte Anfahrtschutz zum Haus (Dachüberstand) aus Hochborden (Ansicht mindestens 13 cm) ist weiterhin zu realisieren.
- Auf eine weitere Befestigung des Weges wird verzichtet da die jetzige Wegebefestigung als ausreichend eingeschätzt wurde.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung der Stadt Crivitz den Beschluss BV Cri 532/17-01 vom 29.01.2018 aufzuheben.

| | |
|---|---|
| Beschluss | Vorlage-Nr: BV Cri SV 532/17-01 |
| Beschluss-Nr. 532/17-01 | Status: Öffentlich |
| TOP 12 Antrag auf Absenkung der Straßengradiente in der Straße "Am Sonnenweg" in Crivitz und Entscheidung über zusätzliche Baulast "Dachüberstand" | |
| Fachbereich: | Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung |
| Sachbearbeiter/-in: | Frau Gehrke |

| |
|---|
| Sachverhaltsdarstellung: |
| <p>1. Wegeveränderung</p> <p>Im Rahmen der Bauarbeiten Ersatzneubau eines Einfamilienhauses in der Straße Am Sonnenweg 4 in Crivitz wurde durch die Antragsteller der öffentliche Weg vor dem Neubau auf einer Länge von ca. 25-30 m (siehe Lageplan) zum Teil um bis zu 0,80 m abgetragen. Eine Genehmigung hierfür liegt nicht vor. Nach Vorortbesichtigung durch das Amt Crivitz wurde der Bauherr aufgefordert, unverzüglich einen entsprechenden Antrag einzureichen, welcher mit Datum vom 21.11.2017 im Amt Crivitz eingegangen ist. Die Problematik wurde durch den Antragsteller bereits am 16.11.2017 im Bauausschuss mündlich vorgetragen und unter dem Vorbehalt einer einvernehmlichen Lösung eine Zustimmung in Aussicht gestellt, die durch die Stadtvertretung zu bestätigen ist.</p> <p>Der Bodenabtrag erfolgte aufgrund dessen, da das anfallende Regenwasser der Straße Am Sonnenweg (unbefestigter Weg) vom Hochpunkt des Weges entlang der Hauswand des Neubaus zum Tiefpunkt in Richtung Schulgartenweg abfließt. Aus Angst vor langfristigen Schäden am Haus wurde daraufhin durch den Antragsteller die Wegegradienten verändert und somit der Wasserabfluss des Niederschlagswassers der öffentlichen Fläche so verändert, dass dieses keine Schäden mehr am Haus der Antragsteller verursacht.</p> <p>Im Zuge der Gradientenveränderung bzw. der Wegeabsenkung wurde dann durch den Antragsteller auch die Gasleitung (Hausanschluss) in diesem Bereich freigelegt, welche daraufhin durch die Hansewerk als Versorger zurück- und ausgebaut wurde. Daraufhin musste durch die Antragsteller ein neuer Gashausanschluss beantragt werden, welcher nun aufgrund des Rückbaus der freigelegten Versorgungsleitung deutlich länger und kostenintensiver war als ursprünglich geplant. Auch die Kosten für den Rückbau der Leitung (Havariebeseitigung) werden durch Hansewerk direkt dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p> <p>Alle übrigen Versorgungsleitungen sind laut Aussagen der öffentlichen Versorger (Telekom, WEMAG, ZVSU) nicht durch diese Arbeiten beeinträchtigt worden, da diese das Wohnhaus aus der anderen Richtung (Schulgartenweg) versorgen.</p> <p>Nach Beratung diese Thematik in der letzten Sitzung des Bauausschusses am 18.01.2018 wird der Stadtvertretung empfohlen die Zustimmung unter folgenden Bedingungen zu erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller stellt einen entsprechend dem aktuellen Zustand geänderten Bauantrag und erst mit Genehmigung dieses Antrags wird die beantragte Gradienten-Veränderung überhaupt erst möglich. 2. Alle Bauarbeiten durch den Antragsteller sind bis zu einer verbindlichen Abstimmung zur baulichen Ausführung mit dem Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung zu stoppen bzw. auszusetzen (Baustopp). Eine Freigabe wird durch das Amt für SGE |

schriftlich erteilt.

3. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 4 Die Arbeiten werden durch das Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung überwacht und abgenommen.
- 5 Vor Baubeginn ist eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarn einzuholen und dem Amt für SGE vorzulegen.
- 6 Alle Arbeiten am öffentlichen Weg (Wegbauarbeiten auf öffentlicher Fläche) müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.
- 7 Die Eigentümer bestätigen der Stadt Crivitz schriftlich, dass sie die Stadt Crivitz von Schadensersatzansprüchen Dritter freihalten wird, sofern jemand am Dachkasten des Hauses Am Sonnenweg 4 verunfallt .

2. Änderung der erforderlichen Baulastflächen aufgrund abweichender Bauausführung

Des Weiteren haben die Bauherren von der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises die Aufforderung bekommen, einen vom Vermesser erstellten Lageplan vorzulegen. Dieser ist noch nicht nachgereicht, der Vermesser hat aber vor Ort die Grenzpunkte aufgerichtet, so dass am 22.11.2017 durch das Amt Crivitz zu erkennen war, dass die Gebäudewände nicht die Grundstücksgrenzen überschreiten, aber die Pflasterung und der Dachüberstand einschließlich der Dachrinne – im ungünstigsten Fall ca. 50 – 60 cm in den Straßenbereich hineinragen (bei 2,70 m Höhe). Bei mehr als 0,50 m Tiefe des Dachüberstandes ist eine Abstandsfläche erforderlich.

Die Stadtvertretung muss nun entscheiden, ob sie diese Überbauung duldet. Es bleibt eine Durchfahrtsbreite von über 3 m für die Straße. Ein Rückbau der Pflasterung führt zu keiner Verbesserung, da der Dachüberstand dann aufgrund der fehlenden optischen Trennung durch den Fahrzeugverkehr noch schwieriger wahrzunehmen wäre. Einer Baulast in sehr geringem Umfang (36 cm, siehe Anlage Baulast) über die Mitte der Straßenbreite hinaus, hat die Stadt bereits zugestimmt. Zu berücksichtigen ist auch, dass dort nur Anliegerverkehr erfolgt und die Straße für eine Durchfahrt kaum genutzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Antrag auf Absenkung der Straßengradiente
Lageplan zur bisherigen Baulast

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2017, den Antrag zur Gradientenveränderung bzw. Wegeabsenkung in der Straße „Am Sonnenweg“ Höhe der Hausnummer 4 auf einer Länge von 25-30 m gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu genehmigen.

1. Der Antragsteller stellt einen entsprechend dem aktuellen Zustand geänderten Bauantrag und erst mit Genehmigung dieses Antrags wird die beantragte Gradienten-Veränderung überhaupt erst möglich.
2. Alle Bauarbeiten durch den Antragsteller sind bis zu einer verbindlichen Abstimmung zur baulichen Ausführung mit dem Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung zu stoppen bzw. auszusetzen (Baustopp). Eine Freigabe wird durch das Amt für SGE schriftlich erteilt.
3. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des

Antragstellers.

- 4 Die Arbeiten werden durch das Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung überwacht und abgenommen.
- 5 Vor Baubeginn ist eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarn einzuholen und dem Amt für SGE vorzulegen.
- 6 Alle Arbeiten am öffentlichen Weg (Wegbauarbeiten auf öffentlicher Fläche) müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.
- 7 Die Eigentümer bestätigen der Stadt Crivitz schriftlich, dass sie die Stadt Crivitz von Schadensersatzansprüchen Dritter freihalten wird, sofern jemand am Dachkasten des Hauses Am Sonnenweg 4 verunfallt

Über die Eintragung einer erforderlichen größeren Baulast wird erst nach Vorlage eines entsprechenden Antrages und eines amtlichen Lageplans eines Vermessers sowie der geänderten Bauantragsunterlagen entschieden.

→ Abstimmungsergebnis:

15 Ja – Stimmen
1 Nein – Stimmen
1 Enthaltungen

Damit ist die Genehmigung des Antrages unter den vom Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung erarbeiteten Bedingungen mehrheitlich beschlossen.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.
Britta Brusck-Gamm
Bürgermeisterin

gez.
Jennifer Berger
Schriftführung

gez.
Bernd Cordes
Amtsleiter

(Siegel)



Stadt Crivitz

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 017/20 Datum: 06.01.2020 Status: öffentlich |
| Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag (BA 191365) Nutzungsänderung von Gewerbe auf Wohnung Gemarkung Crivitz, Flur 34, Flst. 103 (Brüeler Str. 5 a in Crivitz) | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf | |

| | |
|--|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 23.01.2020 |

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Nutzungsänderung von Gewerbe auf Wohnung geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Crivitz und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

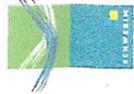
Das gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 88.02.2020 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauplanung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 191365 für die Nutzungsänderung von Gewerbe auf Wohnung auf dem Flst. 103 der Flur 34 in der Gemarkung Crivitz zu erteilen.



Vermessungs- und GeoInformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
und der Landeshauptstadt Schwerin

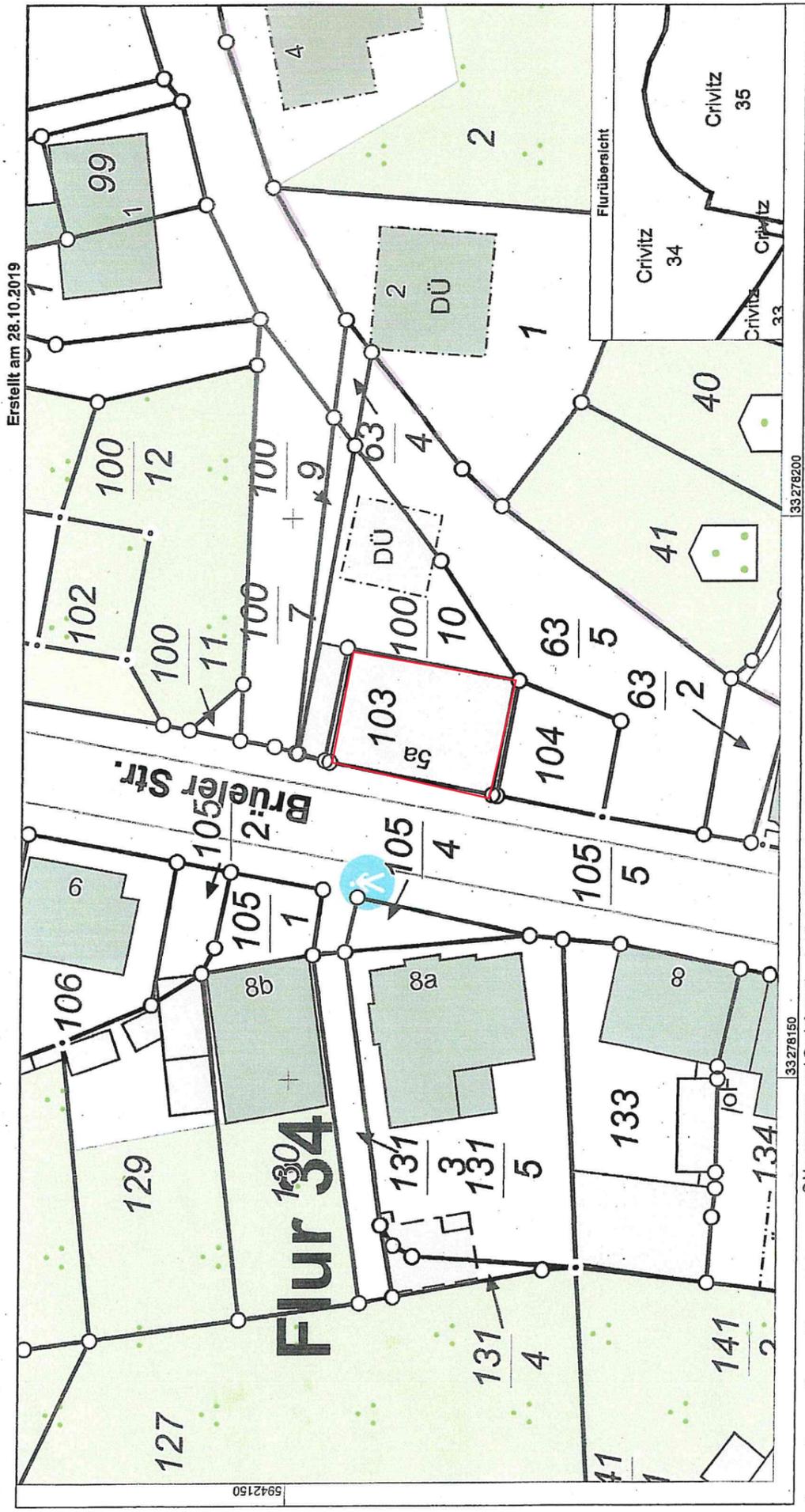
Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Gemarkung: Crivitz (13 0637)
Flur: 34
Flurstück: 103

Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Brüteler Str. 5a

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:500



Erstellt am 28.10.2019

33278150

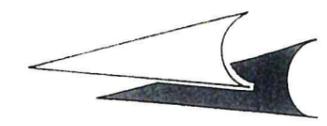
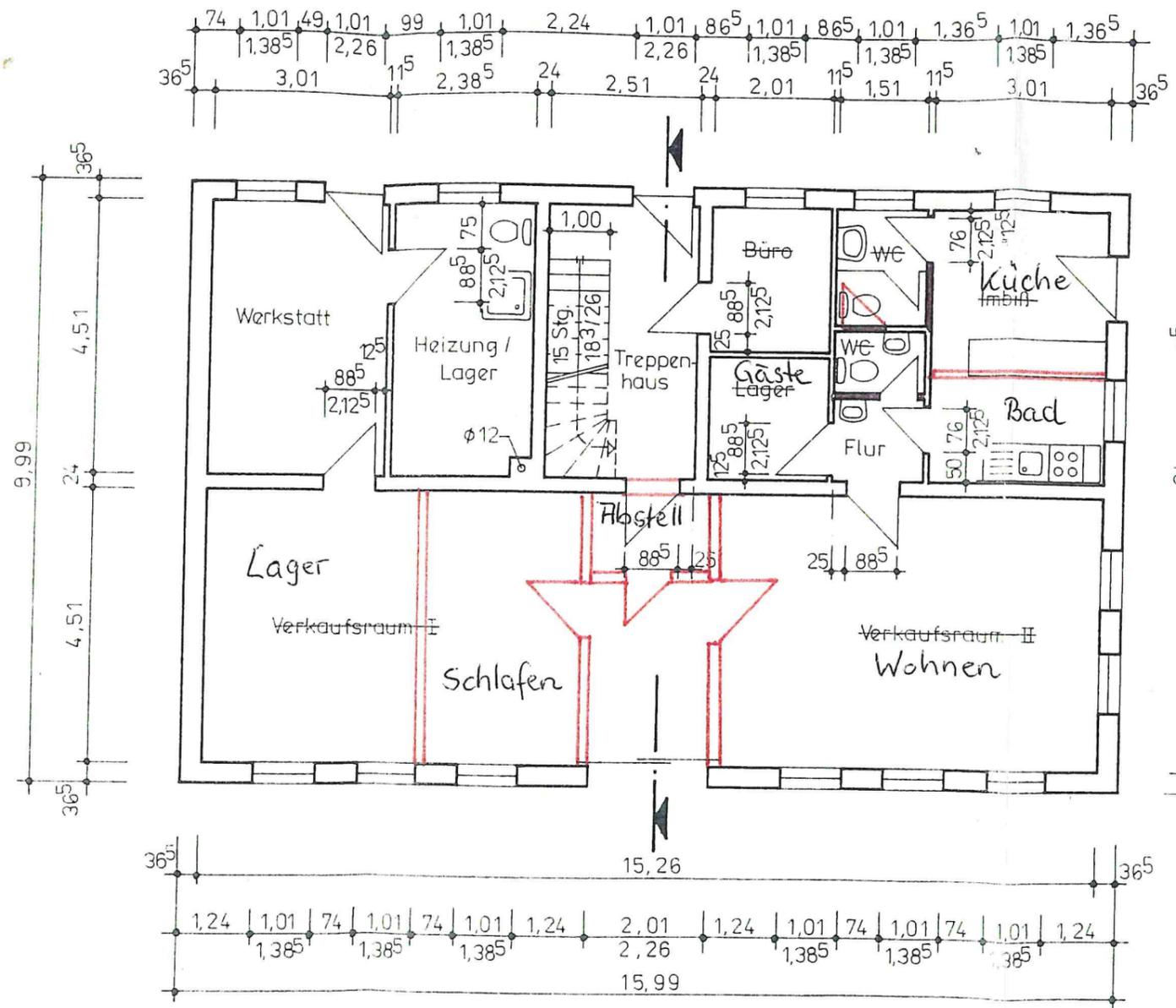
33278150

5942150



Maßstab 1:500

© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
 Eing.: 05. Dez. 2019
 Az.:

||| Abriss
 ||| Neubau

Wohnfläche Erdgeschoß
 = 125,64 qm

| | | | |
|---|-------------------|---|-------------------|
| BAUPLANUNGSBÜRO DEETZ - DIPL.-ING. Molkereistraße 9/1, 19089 Crivitz, Telefon: 555823 | | | |
| | | Bauort: 19089 Crivitz Brueler Straße | |
| Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus | | Bezeichnung: GRUNDRISS ERDGESCHOSS | |
| Gez.: Kalkert | Datum: 01/96 | Unterschrift Bauherr: | Maßstab: 1:100 |
| Gepr.: <i>...</i> | Datum: <i>...</i> | | |
| Alle Maße sind am Bau zu prüfen! | | | |
| | | Bl.-Nr.: | |



Stadt Crivitz

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 018/20 Datum: 06.01.2020 Status: öffentlich |
| Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 191444 Änderung der Betriebszeiten Gemarkung Crivitz, Flur 33, Flst. 1/1, 2/1, 2/2 (Weinbergstraße 14, 19089 Crivitz) | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf | |

| | |
|--|----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 23.01.2020 |

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant die Änderung der bestehenden Betriebszeiten an Werktagen von 7:00 bis 21:00 Uhr.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist bis zum 19.02.2020 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Crivitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 191444 zur Änderung der Betriebszeiten auf den Flst. 1/1, 2/1, 2/2 der Flur 33 in der Gemarkung Crivitz.